

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.

2. Die Kaul GmbH trägt die Kosten des Verfahrens.

(¹) ABl. C 193 vom 15.8.2009.

Beschluss des Gerichtshofs vom 23. April 2010 — Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)/Frosch Touristik GmbH, DSR touristik GmbH

(Rechtssache C-332/09 P) (¹)

(Rechtsmittel — Gemeinschaftsmarke — Verordnung (EG) Nr. 40/94 — Gemeinschaftswortmarke FLUGBÖRSE — Nichtigkeitsverfahren — Maßgeblicher Zeitpunkt für die Prüfung eines absoluten Eintragungshindernisses)

(2010/C 234/28)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (Prozessbevollmächtigte: B. Schmidt)

Andere Verfahrensbeteiligte: Frosch Touristik GmbH (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt H. Lauf), DSR touristik GmbH

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Fünfte Kammer) vom 3. Juni 2009, Frosch Touristik/HABM — DSR touristik (FLUGBÖRSE) (T-189/07), mit dem das Gericht die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 22. März 2007 aufhob, mit der die Beschwerde des Inhabers der Gemeinschaftswortmarke „FLUGBÖRSE“ gegen die Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung, diese Marke teilweise für nichtig zu erklären, zurückgewiesen worden war — Bestimmung des maßgeblichen Zeitpunkts für die Prüfung eines absoluten Nichtigkeitsgrundes im Rahmen eines Nichtigkeitsverfahrens

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.

2. Das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 256 vom 24.10.2009.

Beschluss des Gerichtshofs vom 12. Mai 2010 — Pigasos Alieftiki Naftiki Etaireia/Rat der Europäischen Union, Europäische Kommission

(Rechtssache C-451/09 P) (¹)

(Rechtsmittel — Außervertragliche Haftung — Beweis für den Gemeinschaftsursprung der von einem Schiff einer Gesellschaft griechischen Rechts gefangenen Erzeugnisse — Nichterlass von Vorschriften, aufgrund deren die Zollbehörden der Mitgliedstaaten von einem Drittstaat ausgestellte andere Bescheinigungen als die Bescheinigung T2M anerkennen können)

(2010/C 234/29)

Verfahrenssprache: Griechisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Pigasos Alieftiki Naftiki Etaireia (Prozessbevollmächtigte: N. Skandamis und E. Perakis, dikigoroi)

Andere Verfahrensbeteiligte: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: F. Florindo Gijón und M. Balta), Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: M. Patakia und B.-R. Killmann)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Siebte Kammer) vom 16. September 2009, Pigasos Alieftiki Naftiki Etaireia/Rat und Kommission (T-162/07), mit dem das Gericht eine Klage auf Ersatz des Schadens abgewiesen hat, der der Rechtsmittelführerin dadurch entstanden sein soll, dass der Rat und die Kommission es unterlassen haben, Vorschriften zu erlassen, aufgrund deren die Zollbehörden eines Mitgliedstaats, im vorliegenden Fall die griechischen Zollbehörden, als Beweis für den Gemeinschaftsursprung der von einem der Rechtsmittelführerin gehörenden griechischen Schiff gefangenen Erzeugnisse von einem Drittstaat ausgestellte andere Bescheinigungen als die in der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 (AbL. L 253, S. 1) vorgesehene Bescheinigung T2M anerkennen können